



Gemeindeordnung

vom 22. März 2021 (Stand: 1. April 2023)

Die Einwohnergemeinde Zofingen – gestützt auf § 17 des Gesetzes über ^{Ingress} die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 – beschliesst:

I. Die Einwohnergemeinde

§ 1

¹ Die Einwohnergemeinde (nachfolgend "Stadt") Zofingen ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch ihre Stadtgrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten. A. Allgemeines
1. Begriff

² Sie besorgt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht sowie nach dieser Gemeindeordnung in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben. 2. Aufgaben

³ Die Erschliessung des Stadtgebiets der Stadt Zofingen mit einem zweckmässigen Strom- und Wasserversorgungsnetz sowie die Versorgung dieses Gebietes mit ausreichend elektrischer Energie und Wasser ist eine öffentliche Aufgabe der Stadt Zofingen.

⁴ Sie untersteht der Organisation mit Einwohnerrat. 3. Organisation

§ 2

Organe der Stadt sind: B. Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne;
- b) der Einwohnerrat;
- c) der Stadtrat;
- d) der/die Stadtpräsident/in;
- e) das Wahlbüro;
- f) die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidbefugnissen.

§ 3

C. Wahlen und
Abstimmungen
1. Allgemeines
Stimmrecht

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist oberstes Organ der Stadt; sie übt ihre Rechte an der Urne aus.

² Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht (Gesetz über die politischen Rechte, GPR).

§ 4

2. Wahlbüro

¹ Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen der/die Stadtpräsident/in als Präsident/in, der/die Stadtschreiber/in oder Vizestadtschreiber/in als Aktuar/in sowie der/die Stadtweibel/in an.

² Als Stimmzähler/in wählt der Einwohnerrat auf eine vierjährige Amtsdauer zu Beginn der Legislatur sechs Stimmberechtigte, von denen drei dem Einwohnerrat angehören müssen.

³ Der Stadtrat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz Hilfspersonal zum Auszählen beiziehen.

§ 5

3. Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt an der Urne:

- a) vierzig Mitglieder des Einwohnerrats;
- b) sieben Mitglieder des Stadtrats und aus diesen in einem separaten Wahlgang den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin;
- c) die von der Stadt zu wählenden Mitglieder der Steuerkommission sowie das Ersatzmitglied.

§ 6

4. Abstimmungen
a) Obligatorisches
Referendum

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten entscheidet an der Urne über:

- a) Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Änderung im Bestand der Stadt (Zusammenschluss, Umgemeindung, Bildung neuer Gemeinden);
- c) Budget bei Änderung des Steuerfusses;
- d) gültig zustande gekommene Referendums- und Initiativbegehren;
- e) Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat;
- f) Beschlüsse des Einwohnerrats, die Ausgaben oder Mindereinnahmen von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder wiederkehrend mehr als CHF 200'000 bewirken. Ausgenommen sind Verträge über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken und das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten.

§ 7

Alle positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrats, ausgenommen in den Fällen einer abschliessenden Zuständigkeit des Einwohnerrats nach § 15, sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies mindestens 5 %¹ der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Publikation der Beschlüsse verlangt, oder wenn es der Einwohnerrat bis unmittelbar nach der Schlussabstimmung beschliesst.

b) Fakultatives Referendum

§ 8

¹ Jede stimmberechtigte Person kann dem Präsidium des Einwohnerrats über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen. Die Motion muss innert sechs Monaten seit ihrer Einreichung behandelt werden.

D. Politische Rechte
1. Motionsrecht des Stimmberechtigten

² Der Motionär/die Motionärin ist berechtigt, die Motion vor dem Einwohnerrat zu begründen und an der Beratung teilzunehmen.

³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrats.

§ 9

¹ 5 %² der Stimmberechtigten können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen, beim Präsidium des Einwohnerrats verlangen.

2. Initiative
a) Voraussetzung

² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Titel, Wortlaut des Begehrens, eine allfällige Begründung, der Hinweis auf Art. 281 und 282 StGB, das Initiativkomitee, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen müssen auf den Unterschriftenbogen enthalten sein. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

³ Fällt der Gegenstand in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrats, so ist das Referendum ausgeschlossen (vgl. § 15).

¹ Geändert aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes (GG) vom 22. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

² Geändert aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes (GG) vom 22. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

b) Verfahren
aa) Obligatorisches
Referendum

§ 10

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem obligatorischen Referendum (vgl. § 6), so ist innert einem Jahr seit der Einreichung die Urnenabstimmung anzuordnen.

² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung zu unterbreiten. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterstellt er es mit dem Antrag auf Verwerfung der Urnenabstimmung. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und innert einem Jahr seit der Volksabstimmung zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser innert einem Jahr seit der Einreichung mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 11

bb) Fakultatives
Referendum

¹ Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum, so kann der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zustimmen. Gegen diesen Beschluss kann das Referendum ergriffen werden.

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er es innert sechs Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen.

§ 12

c) Gegenvorschlag

¹ Zum Initiativbegehren kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Initiativbegehren und Gegenvorschlag müssen die gleiche Materie betreffen.

² Über Initiative und Gegenvorschlag wird mit einem einzigen Stimmzettel mit folgenden drei Fragen gleichzeitig abgestimmt:

- Ob die Initiative dem geltenden Recht vorgezogen wird;
- Ob der Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorgezogen wird;
- Welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen.

³ Das absolute Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Unbeantwortete Fragen fallen ausser Betracht.

⁴ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

§ 13

¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text enthalten. Die Stimmberechtigten müssen eigenhändig ihren Namen und Vornamen, den Jahrgang und ihre Adresse handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste setzen sowie ihre Unterschrift beifügen.

d) Gültigkeit von Initiativbegehren, Referendumsbegehren und Motionen

² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen von der gleichen stimmberechtigten Person nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind der Stadtkanzlei zuhanden des Präsidiums des Einwohnerrats einzureichen.

³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gesetzgebung.

II. Der Einwohnerrat

§ 14

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 40 Mitgliedern.

A. Allgemeines
1. Zusammensetzung
2. Wählbarkeit

² Wählbar sind alle Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Stadtrats sowie der in Kaderfunktionen angestellten Personen der Stadt.

³ Die Wahl des Einwohnerrats erfolgt nach den Gesamterneuerungswahlen des Stadtrats auf eine Amtsdauer von vier Jahren nach dem vom Kanton festgelegten Verhältniswahlverfahren.

3. Wahl

§ 15

¹ Dem Einwohnerrat stehen zum endgültigen Entscheid folgende Befugnisse zu:

B. Befugnisse
Zuständigkeit

- a) Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadt;
- b) die ihm gemäss Gemeindeordnung obliegenden Wahlen;
- c) Entscheid betreffend unwesentliche Veränderung der Stadtgrenzen gemäss § 4 Gemeindegesetz;
- d) Beschlussfassung über die ihm durch die Satzungen eines Gemeindeverbands übertragenen Geschäfte, die nicht dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen;
- e) Beschlussfassung über die Organisation von Gemeindeanstalten;
- f) Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer;
- g) Beschlüsse, die ihrer Natur nach nicht dem Referendum unterstellbar sind (z. B. aus formellen Gründen abgelehnte Initiativ- und Referendumsbegehren, Motionen, Postulate, Anfragen, das Geschäftsreglement des Einwohnerrats oder Wahlen).

a) Endgültiger Entscheid

b) Vorbehalt fakultativen Referendum

² Dem Einwohnerrat stehen ausserdem folgende, dem fakultativen Referendum unterstellte Befugnisse zu:

- a) vorbehältlich § 6 lit. c: Beschlussfassung über Budget und Steuerfuss sowie über die Summe der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellenprozente;
- b) Abnahme von Rechnung und Jahresbericht;
- c) Abnahme von Spezialrechnungen (z. B. Rechnungen unselbständiger Anstalten) und Kreditabrechnungen;
- d) Vorbehältlich § 6 lit. f: Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben;
- e) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen;
- f) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Stadtrats;
- g) Beschlussfassung über die Errichtung von Gemeindeanstalten;
- h) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen;
- i) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Stadt oder unmittelbar für die Einwohnerinnen und Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind;
- j) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse;
- k) Erlass und Änderung des Personalreglements;
- l) Beschlussfassung über die Verteilung von Vermögen und Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebieten und bei Bildung neuer Gemeinden;
- m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbands;
- n) Beschlussfassung über Änderung oder Neubildung von Stadtnamen, Stadtwappen und Stadtsiegel;
- o) Beschlussfassung über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken von einmalig mehr als CHF 3'000'000 oder das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten im entsprechenden Gegenwert;
- p) Beschlussfassung über weitere, durch die Gesetzgebung der Kompetenz des Einwohnerrats ausdrücklich zugewiesene Gegenstände.

c) Vorbehalt obligatorisches Referendum

³ Dem Einwohnerrat steht ausserdem die Befugnis zur Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum (vgl. § 6) unterliegenden Gegenstände zu.

§ 16

¹ Der Einwohnerrat wählt auf Beginn und zur Hälfte der Legislatur für die Dauer von jeweils zwei Jahren aus seiner Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und zwei Stimmzählende. Sie bilden zusammen mit dem/der Protokollführenden das Büro.

C. Organisation
1. Büro

² Eine Wiederwahl des Präsidiums für die folgenden zwei Jahre ist ausgeschlossen.

³ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte auf die Amtsdauer von vier Jahren eine Finanz- und Geschäftsprüfungskommission von neun Mitgliedern und aus diesen das Präsidium. Sie prüft Budget, Rechnung, Finanzplan, allfällige Spezial- und Kreditabrechnungen sowie den Jahresbericht des Stadtrats und die weiteren ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Vorlagen.

2. Finanz- und Geschäftsprüfungskommission

⁴ Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selber.

3. Spezialkommissionen

§ 17

¹ Die Mitglieder des Stadtrats wohnen den Sitzungen des Einwohnerrats bei. Sie haben beratende Stimme und sind befugt, Anträge zu stellen. Einzelne Mitglieder können zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden.

4. Mitwirkung
a) Stadtrat

² Wenn der Einwohnerrat Geschäfte oder parlamentarische Vorstösse behandelt, welche den Einflussbereich weiterer Behörden betreffen, wohnt ein Vertreter der entsprechenden Behörde den Sitzungen mit beratender Stimme bei und vertritt deren Haltung.

b) Weitere Behörden

³ Der Einwohnerrat und seine Kommissionen können zu ihren Beratungen sachverständige Dritte und im Einvernehmen mit dem Stadtrat Stadtangestellte beiziehen.

c) Sachverständige

§ 18

¹ Der Stadtrat bestimmt die für das Protokoll des Einwohnerrats verantwortliche Person.

5. Protokoll

² Das Protokoll enthält nebst den Präliminarien die Anträge, die wesentlichsten Ausführungen der Votanten und die Beschlüsse.

³ Das Protokoll ist öffentlich. Es wird auf der Internetseite der Stadt publiziert.

⁴ Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innert zehn Tagen seit Publikation schriftlich Abänderungen oder Ergänzungen verlangt werden. Über solche Einwendungen entscheidet das Büro abschliessend.

§ 19

6. Einberufung

¹ Die erste Sitzung des Einwohnerrats am Anfang der neuen Amtsperiode wird bis nach erfolgter Wahl des Präsidiums durch den Stadtpräsidenten/die Stadtpräsidentin, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder einem anderen Mitglied des Stadtrats, geleitet.

² Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Präsidiums zusammen:

- a) Mindestens zweimal im Jahr zur Behandlung von Budget und Rechnung sowie Jahresbericht;
- b) wenn es das Präsidium für notwendig erachtet;
- c) auf Begehren von 20 % der Ratsmitglieder oder 5 %¹ der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe;
- d) auf Begehren des Stadtrats.

³ Die Einladungen mit Traktandenliste und Vorlagen sind den Mitgliedern in der Regel drei Wochen vor der Sitzung zuzustellen. In dringlichen Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

⁴ Der Stadtrat kann eine Vorlage zu Beginn ihrer Beratung im Einwohnerrat unter Angabe der Gründe zurückziehen.

§ 20

7. Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrats sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann der Ausschluss der Öffentlichkeit beschlossen werden. Die Presse hat in jedem Fall Zutritt.

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrats sind durch das Büro öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

8. Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrats, das an einem Verhandlungsgegenstand ein unmittelbares und persönliches Interesse hat, weil er für dasselbe direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Das gilt auch, wenn das Interesse in der Person seines Ehegatten/seiner Ehegattin, seiner Eltern sowie seiner Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktorinnen und Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

¹ Geändert aufgrund der Änderung des Gemeindegesetzes (GG) vom 22. März 2022, in Kraft seit 1. Januar 2023.

³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der Organe des Einwohnerrats gilt die Ausstandspflicht nicht.

§ 22

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Einwohnerrat an der ersten Sitzung einer Amtsperiode festgelegt wird. 9. Sitzungsgeld

² Die für das Protokoll des Einwohnerrats verantwortliche Person führt eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen.

§ 23

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Das Präsidium hat den Stichtscheid. D. Verhandlungen
1. Verhandlungsfähigkeit

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt. Wahlen sind geheim durchzuführen. 2. Beschlussfassung

§ 24

Der Einwohnerrat erlässt ein Geschäftsreglement. 3. Geschäftsreglement

§ 25

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrats werden im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. 4. Veröffentlichung der Beschlüsse

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Orts, wo die Unterlagen während 30 Tagen eingesehen werden können.

§ 26

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann beim Präsidium in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen. E. Parlamentarische Vorstöße
1. Motion

² Der Wortlaut einer Motion kann im Verlauf der Beratung nicht geändert werden. Zulässig ist die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.

³ Wird die Motion erheblich erklärt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat innert einem Jahr Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

§ 27

2. Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann dem Präsidium schriftlich Anträge zu Gegenständen einreichen, die im Zuständigkeitsbereich der kommunalen Organe liegen, mit denen die zuständige Behörde zur Prüfung einer Massnahme sowie zur Berichterstattung aufgefordert wird.

² Wird das Postulat von der Ratsmehrheit an den Stadtrat überwiesen, so hat dieser dem Einwohnerrat innert einem Jahr darüber Bericht zu erstatten.

§ 28

3. Interpellation

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit einer schriftlichen Eingabe an das Präsidium über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen.

² Das Begehren wird von einem Mitglied des Stadtrats an einer nächsten Sitzung beantwortet. Beschliesst der Einwohnerrat Dringlichkeit, ist die Interpellation an der gleichen Sitzung zu beantworten.

³ Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Mit der Erklärung des Interpellanten/der Interpellantin, ob er/sie von der erhaltenen Auskunft befriedigt ist oder nicht, ist die Interpellation erledigt.

§ 29

4. Mündliche Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann in der Umfrage am Schluss der Einwohnerratssitzung über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der kommunalen Organe und der Verwaltung fallen, mündlich Auskunft verlangen.

² Die mündliche Anfrage ist als kurze, klar umgrenzte und einfach zu beantwortende Einzelfrage zu stellen und von einem Mitglied des Stadtrats sofort oder an der nächsten Einwohnerratssitzung zu beantworten.

³ Diskussion oder Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.

§ 30

5. Einheit der Materie

Motionen, Postulate und Interpellationen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben.

III. Der Stadtrat

§ 31

- ¹ Der Stadtrat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Stadt. Er vertritt die Stadt nach aussen. A. Allgemeines
1. Aufgabe
- ² Er besteht aus sieben Mitgliedern und wird im Mehrheitswahlverfahren an der Urne gewählt. 2. Zusammensetzung; Wahl
- ³ Er fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte kann durch die einzelnen Ratsmitglieder erfolgen (Ressortsystem). 3. Beschlussfassung

§ 32

- ¹ Dem Stadtrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Stadt einem anderen Organ übertragen sind. B. Befugnisse, Zuständigkeit
- ² Es stehen ihm insbesondere folgende Befugnisse zu:
- a) Vorbereitung aller Geschäfte und Antragsstellung zuhanden des Einwohnerrats und der Gesamtheit der Stimmberechtigten;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrats;
 - c) Anordnung vorsorglicher und dringlicher Massnahmen;
 - d) Organisation der Stadtverwaltung und unmittelbare Aufsicht darüber, sowie über den Finanzhaushalt der Stadt und der Gemeindeanstalten;
 - e) Jährliche Rechnungsablage und Erstattung des Jahresberichts zuhanden des Einwohnerrats;
 - f) Begründung und Erfüllung finanzieller Verpflichtungen der Stadt im Rahmen des Budgets, der speziellen Kredite und einer jährlichen Kompetenzsumme von CHF 40'000, Beschaffung der erforderlichen Mittel durch die Aufnahme von Krediten, Darlehen und Anleihen sowie die Anlage von Geldern;
 - g) Vertretung der Stadt in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
 - h) Sorge für die lokale Sicherheit gemäss Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 sowie der Erlass eines entsprechenden Reglements;
 - i) Erfüllung der ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben;
 - j) Abschluss von Verträgen über Erwerb, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Betrag von im Einzelfall CHF 1'500'000 in eigener Kompetenz und CHF 3'000'000 gemeinsam mit der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission oder das Eingehen, die Einräumung oder der Tausch von Baurechten im entsprechenden Gegenwert sowie die dingliche Belastung von Grundstücken.

- k) Festlegung der Vertragsmodalitäten der vom Einwohnerrat beschlossenen Grundstückverkäufe, Baurechte und Kiesausbeutungsverträge, sofern der Einwohnerrat diese nicht selber festgelegt hat;
- l) Wahl der stadträtlichen Kommissionen;
- m) Anstellung des Stadtpersonals und der weiteren vom Stadtrat zu ernennenden Funktionärinnen/Funktionäre; Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglements;
- n) Festlegung der Stellen und Pensen im Rahmen der bewilligten Summe der im Stellenplan zur Verfügung stehenden Stellenprozente. Der Stadtrat kann innerhalb des Stellenplans nebst den Stellen zur Erfüllung eigener städtischer Aufgaben zusätzlich spezielle Kategorien vorsehen, insbesondere für drittfinanzierte Aufgaben;
- o) Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern;
- p) Vergabe öffentlicher Arbeiten und Lieferungen;
- q) Festlegung des amtlichen Publikationsorgans;
- r) Wahl der Abgeordneten in die Gemeindeverbände;
- s) Bewilligung von Verpflichtungskrediten für gebundene Aufgaben. Die Finanz – und Geschäftsprüfungskommission ist zu informieren.
- t) Erfüllung aller weiteren, ihm durch Vorschriften von Bund, Kanton und Stadt übertragenen Aufgaben.

§ 33

- C. Organisation
- 1. Stadtpräsident/in
- 2. Dringende Massnahmen
- 3. Stellvertretung

¹ Der/die Stadtpräsident/in steht der Stadt vor. Er/Sie vertritt die Stadt nach aussen, präsidiert den Stadtrat und vollzieht dessen Beschlüsse.

² In dringenden Fällen erlässt er/sie die erforderlichen Anordnungen und erstattet dem Stadtrat an der nächsten Sitzung Bericht.

³ Bei Verhinderung wird er/sie durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin und diese/r durch das amtsälteste Mitglied des Stadtrats vertreten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Aufgaben des Stadtpräsidenten/der Stadtpräsidentin oder dessen/deren Stellvertretung nach dem kantonalen Recht.

§ 34

- 4. Delegation von Aufgaben

¹ Der Stadtrat kann die Vorbereitung der ihm obliegenden Geschäfte Kommissionen oder Verwaltungsabteilungen übertragen.

² Der Stadtrat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, Kommissionen oder Angestellte übertragen.

³ Deren Entscheide können von den Betroffenen nach Massgabe des Gemeindegesetzes an den Stadtrat weitergezogen werden.

⁴ Das rechtliche Gehör ist auch bei der Übertragung von Aufgaben zu gewährleisten.

IV. Verschiedene Bestimmungen

§ 35

¹ Zofingen führt alljährlich, in der Regel am ersten Freitag des Monats Juli, ein Kinderfest durch, wie es 1810 beziehungsweise 1825 begründet worden ist und seither als lokaler Volksbrauch gilt. Das Kinderfest umfasst als tragende Elemente namentlich:

1. Kinderfest

- den Zapfenstreich am Vorabend mit einem Zapfenstreich-Umzug durch die Altstadt;
- am Festtag am Morgen den Umzug der Schuljugend durch die Ober- und die Unterstadt (alternierend), dazwischen eine Feier in der Stadtkirche;
- am Nachmittag das historische Gefecht auf dem Heitern mit anschliessendem Festleben für Jung und Alt im Lindengeviert;
- als Abschluss den Fackelzug vom Heitern in die Altstadt.

² Details, namentlich die organisatorischen Zuständigkeiten, sind in einem vom Stadtrat zu erlassenden Kinderfest-Reglement festzulegen.

§ 36

¹ Die Stimmberechtigten sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen, die sich auf eine der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegende Vorlage beziehen.

2. Akteneinsicht

² Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der für den Bereich oder die Abteilung zuständigen Person, in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung, die sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

³ Nicht zustellbare Unterlagen für die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind auf Anordnung des Stadtrats in der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 37

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats, des Stadtrats, der Kommissionen, des Wahlbüros sowie das Personal der Stadt sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Anordnung vertraulich zu behandeln sind.

3. Amtsgeheimnis

² Das Amtsgeheimnis gilt sinngemäss auch für die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführten Sitzungen des Einwohnerrats.

³ Die Verantwortlichkeit der Presse richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

§ 38

¹ Alle Eingaben an ein Organ der Stadt sind der Stadtkanzlei einzureichen.

² Ist eine bestimmte Frist vorgeschrieben, so gilt sie als gewahrt, wenn die Eingabe bis Büroschluss des letzten Tages auf der Stadtkanzlei abgegeben wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab.

³ Als Feiertage gelten die im Personalreglement erwähnten Tage.

⁴ Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Publikation im amtlichen Publikationsorgan.

§ 39

Diese revidierte Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Sie ersetzt die Fassung vom 13. September 2004 (Stand: 5. Juli 2007).

Zofingen, 22. März 2021

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

Hans-Ruedi Hottiger

Der Stadtschreiber

Dr. Fabian Humbel

Genehmigungsvermerke

1. Vom Einwohnerrat am 22. März 2021 genehmigt.

2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat diese Gemeindeordnung in der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

3. Das Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, hat gestützt auf die Kompetenzdelegation des Regierungsrats diese Gemeindeordnung mit Schreiben vom 30. Juni 2021 genehmigt.

1. Vom Einwohnerrat am 12. September 2022 genehmigt.
2. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten hat die Änderungen in der Urnenabstimmung vom 12. März 2023 angenommen.
3. Das Departement des Innern des Kantons Aargau, Gemeindeabteilung, hat gestützt auf die Kompetenzdelegation des Regierungsrats die Änderungen am 21. März 2023 genehmigt.
4. Änderung der §§ 2, 4, 5, 19 und 33 (Stadtpräsident/in, Vizepräsident/in)